

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz	<p>Formulierung der Präambel: Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Absatz 1 Nummer 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (Beschlussnummer):</p> <p>§ 2 Abs. 1 zur Klarstellung „Eine Kartenskizze zur Orientierung“ einfügen.</p> <p>Nach dem neuen BNatSchG besteht die Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf. abgestufte Regelungen auf zonierten Flächen treffen, die in das NSG einbezogen werden.</p>	<p>Die Präambel wurde dem aktuellen Stand angepasst, da zwischenzeitlich eine Gesetzesanpassung auch des Landesnaturschutzgesetzes (BbgNatSchAG) erfolgte</p> <p>Eine Kartenskizze wurde eingefügt.</p> <p>Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im Verordnungstext und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSG´s ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind prioritäre Lebensraumtypen (LRT) und müssen unter 1b genannt werden.</p> <p>Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im Standarddatenbogen (SDB). Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.</p> <p>LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.</p> <p>Erstaufforstungsverbot in § 4 Abs. 2 Nr. 24 der Verordnung ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte „gesellschaftstypisch“ anstelle von lebensraumtypisch verwendet werden.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1b VO: Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO herzustellen.</p>	<p>geworden. Die Lebensraumtypen kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.</p> <p>Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten.</p> <p>Die LRT 7150 und 7210 werden in der Verordnung unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.</p> <p>Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.</p> <p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Das Wort „gesellschaftstypisch“ wurde nunmehr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 2 f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist</p> <p>Es wird vorgeschlagen § 6 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 entsprechend der Muster-VO zu formulieren.</p> <p>Hinweis, dass die Errichtung von</p>	<p>angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3b der Verordnung wurde grammatikalisch überarbeitet.</p> <p>Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte ist daher nicht eindeutig möglich.</p> <p>Der Vorschlag wurde aufgegriffen und die Verordnung entsprechend der Muster-VO geändert.</p> <p>Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist</p> <p>Karten sind analog den Hinweisen des LUGV zum NSG „Mönnigsee“ zu überarbeiten. Grenze sollte möglichst mit FFH-Gebiet übereinstimmen, da hierfür nur § 3 Abs. 2 VO zutrifft. Sofern Änderungen erforderlich sind ist zu prüfen, ob diese auch für das FFH-Gebiet greifen sollten</p>	<p>Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis, dass bereits im Februar 2011 vom LUGV (Herr Schoknecht) eine Grenz Anpassung des FFH-Gebietes an die Grenzen des Naturschutzgebietes „Fauler See“ zugesichert wurde, was bisher jedoch nicht erfolgte.</p> <p>Nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens werden die entsprechend der Aussagen der Managementplanung nunmehr als NSG festgesetzten Flächen der Fachbehörde übergeben (siehe Aktenvermerk der Abstimmung im MLUL am 18.11.2015).</p>
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.4.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 7 Naturschutz	Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Belange des Bodenschutzes wurden beachtet. Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht berührt.	
		Die Stellungnahme wurde zwischen den	Die Verordnung wurde dem aktuellen Stand

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Referaten Ö2 des LUGV und RS 7 abgestimmt. Die Schutzgebietsverordnung entspricht nicht der Muster-VO.</p> <p>1. In der Präambel ist die aktuelle Befugnisübertragung von 2011 zu nennen</p> <p>2. Nach dem neuen BNatSchG besteht die Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf. abgestufte Regelungen auf zonierte Flächen, die in das NSG einbezogen werden</p> <p>3. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind prioritäre LRT und müssen unter 1b genannt werden.</p> <p>Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im SDB. Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.</p> <p>LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.</p> <p>4. Prüfung, ob in § 4 Abs. 1 Nr. 10 VO die</p>	<p>angepasst.</p> <p>Eine erneute Befugnisübertragung oder Korrektur derselben aus dem Jahre 2011, indem das betreffende NSG erwähnt wird, existiert nicht</p> <p>Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im VO-Text und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSGs ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich geworden.</p> <p>Die LRT kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.</p> <p>Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten, diese Einwendung wird demnach gegenstandslos.</p> <p>Die LRT 7150 und 7210 werden in der VO unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.</p> <p>Die Formulierung der Muster-VO wurde</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Muster-VO Formulierung aufgenommen werden soll.</p> <p>5. Erstaufforstungsverbot § 4 Abs. 2 Nr. 24 VO ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.</p> <p>6. zu § 6 Abs. 1 Nr. 1b VO: Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO hergestellt werden</p> <p>7. § 6 Abs. 1 Nr. 2f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>übernommen.</p> <p>Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.</p> <p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.</p> <p>Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>8. Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist.</p> <p>9. § 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden. Die Formulierung zur Wildfütterung ist mit MIL abzustimmen</p> <p>10. Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend Muster-VO zu formulieren</p> <p>11. Hinweis, dass die Errichtung von Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist.</p> <p>12. Die Karten sind zu überarbeiten. ALK-Abgrenzung entspricht den Qualitätsmaßstäben, DTK-Abgrenzung nicht. Grenze muss auf der DTK nachvollziehbar gezogen werden. DTK 10 und TK 25 unterscheiden sich inhaltlich (teilweise Einbeziehung der Straße an der südlichen Grenze).</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es</p>	<p>Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwinggrasemoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte kann nicht eindeutig erfolgen.</p> <p>Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 3b VO wurde grammatikalisch überarbeitet. Übernahme der Formulierung aus der Muster-VO (anstelle Wildfütterung wird der Begriff Ablenkfütterung verwendet).</p> <p>- wurde entsprechend Muster-VO übernommen</p> <p>Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Die Karten wurden überarbeitet.</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		bezüglich NSG „Fauler See“ keine Forderungen oder Hinweise. Das Gewässer ist zu klein um berichtspflichtig nach WRRL zu sein.	
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Hinweise und Einwendungen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
3.6.a	Landesbetrieb Forst Lübben	<p>Hinweis auf Stellungnahme des Herrn Unterdörfer vom 8.11.11 (vorgezogene TÖB) VO wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt</p> <p>Hinweis auf die Möglichkeit von Problemsituationen durch das Befahren des Waldes durch Angler</p>	<p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Dies betrifft auch die in der topografischen Karte zu Anlage 2 Nummer 2 dargestellten Angelstellen Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p> <p>Die Ausübung der Angelfischerei über das bisherige Maß hinaus ist verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine über das bisherige Maß hinausgehende Beunruhigung nicht eintreten wird. Insofern es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege handelt, bleiben die bisherigen Nutzungen auch weiterhin erlaubt. Zudem wird die Nutzung von Waldwegen über das Landeswaldgesetz geregelt.</p>
3.6.b	Landesbetrieb Forst Wünsdorf	Keine Stellungnahme	Siehe Schreiben an 3.6.a – aufgrund neuer Zuständigkeit wird nur noch die Oberförsterei, in deren Zuständigkeit sich das geplante NSG befindet, angeschrieben.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming Landwirtschaftsamt	Keine Bedenken und keine Beeinträchtigung der zu vertretenden Belange.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt SG Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde	<p>Zur Jagd: Argumente zu den geäußerten Bedenken in der Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung sind nicht fachgerecht begründet. Eine ausreichende Begründung ist aus Ziel und Inhalt des Schutzzweckes plausibel herzuleiten. Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit ist jeweils zu begründen.</p> <p>Betretungsverbot der Übergangs- und Schwingrasenmoore ist auf Grund der Nachsuche, die auch eine Jagdausübung ist, aus dem Jagd- und Tierschutzrecht nicht im Schutzzweck begründet. Durch Bejagung entsprechender Tiere werden die Kulturlandschaft sowie Nester und Lebensräume gefährdeter Arten, geschützt. Der Passus ist zu streichen.</p>	<p>Fachgerechte Begründungen zur Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit leiten sich aus dem § 3, hier insbesondere Absatz 2 der VO sowie den Vorgaben des Landesumweltministeriums im Rahmen der allgemein gültigen Muster-VO für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und den ableitbaren und erforderlichen Ausführungen des § 6 der VO ab.</p> <p>Die im Schutzzweck des § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verlandungs- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sind als Umgebung der bedeutenden Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ zu erhalten und sind von besonderer Bedeutung für die Festsetzung als FFH-Gebiet „Fauler See - Barssee“ (§ 3 Absatz 2 Nr. 1. a VO). Übergangs- und Schwingrasenmoore sind besonders trittempfindlich. Im Rahmen der Kartierungen zur Managementplanung vom Oktober 2010 für das FFH-Gebiet wurden einzelne Trittbelastungen in Form von Pfaden registriert. Bei einer möglichen, sporadisch vorkommenden Nachsuche eines verletzten Tieres kämen keine Schäden des prioritären LRT zu Stande. Es scheint jedoch, aufgrund der deutlich nachzuweisenden Trittpfade, in diesen Bereichen zu</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Stellungnahme des Kreisjagdverbandes wird unterstützt.</p>	<p>häufigeren Betretungen zu kommen. Der Passus muss aufgrund des Verschlechterungsverbotens entsprechend der FFH-Richtlinie in der Verordnung enthalten bleiben. In § 32 Absatz 3 BNatSchG heißt es dazu, dass durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Um den Belangen des Jagd- und Tierschutzes dennoch gerecht zu werden, wird das Betretungsverbot für die Nachsuche gelockert.</p>
		<p>Zur Fischerei: Fischereiliche Bewirtschafter und Eigentümer sind der Landesanglerverband für den Faulen See und die Herren Liebenthal für den Barssee, die durch die UFB beteiligt wurden, die jeweiligen Einzelschreiben wurden übergeben.</p> <p>Seitens der Unteren Fischereibehörde bestehen erhebliche Bedenken zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 a-c der VO, wie bereits in der vorgezogenen Trägerbeteiligung geäußert. Die Argumente des Antwortschreibens dazu in Form des Verweises, dass die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind und die besonderen Biotope und Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln sind, begründet nicht, die Einschränkungen zur Fischerei und Angelfischerei in der Verordnung.</p> <p>Eine grundlegende Änderung des Schutzzweckes gegenüber der bisherigen VO ist aus fischereilicher Sicht nach wie vor nicht erkennbar. Es wird angeführt, dass seit mehr als</p>	<p>Die Einwendungen der Eigentümer und Bewirtschafter werden im Rahmen der Abwägungsvorschläge Auslegung/Bürgerbeteiligung erfasst.</p> <p>Zum Inhalt der benannten Maßgaben unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 der VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berücksichtigung des Fischotterschutzes b) Verbot/Regelung zum Fischbesatz c) Nutzung vom Boot aus und Festlegung je einer Angelstelle am Faulen See und am Barssee <p>Eine grundlegende Änderung zur Verordnung von 2002 ist dadurch eingetreten, dass die Meldung des Gebietes durch das Land Brandenburg an die EU (Gebiet Nr. 491/DE 3846-303) „Fauler See“ erfolgt ist. Da diese Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind, sind die in der MP¹ aufgeführten Biotope sowie Tier- und Pflanzenarten besonders zu erhalten und zu entwickeln. Aus der Bestandserfassung im</p>

¹ Managementplanung

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>20 Jahren eine Bewirtschaftung erfolgte, die Biotop- und Tier- und Pflanzenarten bisher erhalten blieben und die Akteure bestandsschützend agierten. Daraus wird abgeleitet, dass der Schutzzweck durch die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Angelfischerei nicht beeinträchtigt wurde/wird, zusätzliche Verbote gegenüber der Verordnung vom 25.11.2002 wären nicht erforderlich.</p> <p>Die jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bedenken zum Entwurf der NSG-VO wurden bis zum jetzigen Verfahrensstand nicht ausreichend beachtet. Die Stellungnahme vom 27.10.2011 gilt weiterhin.</p>	<p>Rahmen der MP und entsprechend der Angaben der Naturschutzstation Zippelsförde wurde das Vorkommen folgender besonders geschützter Arten² ergänzend zum bisherigen Umfang des Artenspektrums festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), - Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) <p>Die Anpassung des Standarddatenbogens wurde mit der Fachbehörde abgestimmt und erfolgt entsprechend der Vorgaben der EU-Kommission.</p> <p>Im Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 Nr. 1c) war der Fischotter aufzuführen, der Schutz umfasst auch die für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume; gesonderte Regelungen zum Fischotterschutz nur eine daraus abzuleitende Folgerung (zu a).</p> <p>Entsprechend der NSG-VO vom 25.11.2002 über das NSG „Fauler See“ war das Aussetzen von Tieren und das Ansiedeln von Pflanzen bereits auch schon verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 20), die Maßgabe unter b) stellt demnach keine Verschärfung der VO oder weiterreichende Nutzungseinschränkung dar.</p> <p>Die bisher ausgeübten Nutzungen in Form der fischereilichen Bewirtschaftung am Barssee und der rechtmäßigen Angelfischerei am Faulen See sind zudem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung weiterhin zulässig. Aufgrund der Einwendungen wurde in Absprache mit der Fischereibehörde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum</p>

² Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Eine entsprechende Anpassung der VO erfolgt. Diese Ausnahmeregelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming SG Wasser, Boden, Abfall	Keine Einwände gegen den Entwurf.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming Kreisentwicklungsamt	Es ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Änderung der Rechtsgrundlage in der Ermächtigung zum Verordnungserlass könnte durch die letzte Änderung präzisiert werden.	Änderungen hinsichtlich der Befugnisübertragung ergeben sich aus den aktuellen Bekanntmachungen zu Befugnisübertragungen nicht.
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming Bauamt	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kein Schreiben.
4.1.f	Landkreis Teltow - Fläming Straßenverkehrsamt	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken.	Kein Schreiben.
4.2.a	Gemeinde Am Mellensee	Keine Einwände.	Hinweis auf Veröffentlichung
4.7.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	In den Planungskriterien zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wird das NSG „Fauler See“ in der dargelegten Abgrenzung beachtet. Keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise.	Schreiben als Empfangsbestätigung
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam Bereich Verwaltungsaufgaben	Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Zentrale	Keine Einwände gegen die Unterschutzstellung.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.12.	Wehrbereichsverwaltung Ost	Belange werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Es werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Hinweis auf das NSG „Sperenberger Gipsbrüche“ und die notwendigen Arbeiten zur Gewährleistung der öffentlichen	- Bezug auf Hinweis NSG „Sperenberger Gipsbrüche“ Die Verordnung stellt derartige Maßnahmen frei, insbesondere „die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Sicherheit vor bergbautypischen Gefahren und der Herausnahme von der Verboten bzw. unerlaubten Handlungen (sofern dies vom Verfahren berührt ist).	Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sowie „Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen“. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
4.14.	Landesamt für Bauen und Verkehr	Gegen die formulierten Festsetzungen im VO-Text und das dargestellte Gebiet bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Vorsorglicher Hinweis auf die im Süden des Gebietes tangierende Kreisstraße 7226, dass diese sich in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers LK T-F befindet.	Der Straßenbaulastträger wurde ebenfalls beteiligt.
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum OT Wünsdorf	Abteilung Denkmalpflege: Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Abteilung Bodendenkmalpflege: Es sind im Bereich des NSG keine Bodendenkmäler bekannt. Allgemeine Hinweise zu den Verpflichtungen bei Entdeckung von Bodendenkmälern.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.20.	Deutsche Telecom AG T-Com	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.21.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Alleiniger Eingang einer Stellungnahme der DNWAB Stellungnahme im Auftrag der KMS: Es bestehen keine Einwände. Hinweise zur Aufhebung als	Schreiben als Empfangsbestätigung.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Trinkwasserschutzgebiet und außer Betrieb gegangenen Trinkwasserleitung	
4.22.a	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.22.b	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh&Co.KG	Es liegen keine Anlagen der NBB im NSG. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die NBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.23.a	E.ON edis AG	<p>Es bestehen zum VO-Entwurf Bedenken.</p> <p><u>Regionalbereich Ost Brandenburg:</u> Im Gebiet befindet sich am westlichen Rand der Einwirkzone Mittelspannungskabel- und Freileitungssysteme. Bei Leitungsänderungsmaßnahmen ist ein Antrag mit den Baugrenzen zu stellen, damit dem Antragsteller ein Angebot zur Umverlegung bzw. zum Schutz der Anlagen unterbreitet werden kann.</p> <p><u>Regionalbereich West Brandenburg:</u> Widerspruch gegen die Verordnung: Im nördlichen Bereich der Einwirkzone bzw. des NSG kommt es zur Überschneidung mit einer 110-kV-Leitung. Alle Arbeiten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes müssen jederzeit und ohne jeglichen Einschränkungen oder gesonderte Beantragung möglich sein. Der Entwurf ist diesbezüglich zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Abschließend allgemeine Hinweise.</p>	<p>Die Einwirkzone wurde aufgrund der zwischenzeitlich entfallenen gesetzlichen Grundlage gestrichen. Eine Betroffenheit der beschriebenen Leitung liegt nicht mehr vor.</p> <p>Durch die Schutzgebietsverordnung werden generell keine Einschränkungen in Bezug auf Leitungsänderungsmaßnahmen festgesetzt. Innerhalb des Schutzgebietes sind unter den „Zulässigen Handlungen“ des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 11 sowie § 6 Abs. 2 der Verordnung die Regelungen zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnissen aufgeführt.</p>
4.23.b	EWE AG Brandenburg Betriebsleitung	Im Bereich des NSG werden Erdgas-Hochdruckleitungen und Telekommunikationsleitungen betrieben. Besondere Einschränkungen, die innerhalb des Schutzstreifens gelten, sind zu berücksichtigen.	Die in dem Übersichtsplan dargestellten Leitungen tangieren in Randbereichen die Einwirkzone. Diese Zone wurde nunmehr vollständig aus dem Schutzgebiet heraus genommen. Die Leitungen liegen nun vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
4.24.	Zweckverband Komplexsanierung Süden Mittlerer	Siehe 4.21. Keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.25.	Brandenburgische Gesellschaft Grundstücksverwaltung – und verwertung mbH Boden für	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- verwaltungs mbH Niederlassung Brandenburg und Berlin-	Die Belange der BVVG sind nicht betroffen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb Liegenschaften und Bauen Haus 11 für	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.28.1.	Kreisbauernverband 1 Fläming e.V. Teltow-	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.29.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. Geschäftsstelle	Keine Stellungnahme..	Kein Schreiben.
6.1.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Es wird ein zügiger Verfahrensabschluss angeregt sowie die Bekanntgabe der Unterschutzstellung ist in den regionalen Medien sowie an den Grenzen bekannt zu geben.	Eine Kennzeichnung des Schutzgebiete vor Ort erfolgt nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens.
6.1.2.a	Kreisjagdverband Fläming Teltow-	Zu § 6 Abs. 3: Zeitliche Einschränkungen der Jagd ist nicht möglich, da sich der Jäger schon auf der Jagd befindet, wenn er sich zum Ansitz begibt, bzw. beim Betreten des Jagdbezirkes.	Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin-

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>und Rückweg) ebenfalls zulässig ist. Die zeitliche Einschränkung der Jagd vom „31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz“ lässt sich durch das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten und nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders streng geschützte Vogelart Kranich begründen. Der Kranich ist während der Brutzeit (April bis Juni) besonders störungsempfindlich.</p>
		<p>Das Verbot der Jagd auf Wasservögel muss aus dem Schutzzweck ableitbar sein und ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Das Verbot der Jagd auf Wasservögel ist ebenfalls im Schutzzweck § 3 Abs. 1 Nr. 3 begründet. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Fauler See“ von gemeinschaftlicher Bedeutung und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch Wasservögel zählen.</p>
		<p>Kirrungen werden durch das LJagdG geregelt.</p>	<p>Die Verordnung reglementiert nicht Kirrungen im Allgemeinen sondern trifft nur ein Verbot in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen. Hier betrifft das Verbot die Anlage von Kirrungen in/auf besonderen Lebensraumtypen, die für das FFH-Gebiet relevant sind und nach der FFH-Richtlinie geschützt werden. Ebenfalls betrifft es Biotop, die nach § 30 BNatSchG besonders zu schützen sind. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b bleibt in der VO enthalten.</p>